

## **11.5 Funktionale Leistungsbeschreibung**

### **VOB**

Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung ( Funktionalausschreibung ) gibt der öffentliche Auftraggeber keinen detaillierten Leistungskatalog vor, sondern definiert die zu erbringende Leistung nach dem zu erreichenden Ziel. Den Bietern werden lediglich Rahmenbedingungen, die bei der Angebotsabgabe zu beachten sind, vorgegeben.

Das Verfahren wird in § 7 c EU VOB/A geregelt.

Diese Art der Ausschreibung stellt eine Ausnahme vom Regelfall der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 7 b VOB/A dar und darf nur im begründeten Einzelfall angewandt werden. Zweckmäßig ist eine solche Ausschreibung, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung zu ermitteln.

Sie ist nicht gegeben, wenn bauunternehmerisches Wissen lediglich deshalb bemüht werden soll, um einen eigenen Architekten oder Sonderfachmann sparen zu können. Es muss vielmehr das objektiv als berechtigt anzusehende Anliegen des Auftraggebers sein, unternehmerisches Wissen und unternehmerische Erfahrung bei der Planung des Bauvorhabens mit einzusetzen.

## **11.6 Innovationspartnerschaft**

Die Innovationspartnerschaft stellt ein Verhandlungsverfahren dar, welches zu einem sehr frühen Stadium beginnt: bei der Entwicklung eines Produktes, einer Bau- oder Dienstleistung und ohne das danach ein erneutes Vergabeverfahren über den Kauf des Produktes erforderlich wird.

Voraussetzung ist, dass der Beschaffungsbedarf nicht durch bereits auf dem Markt verfügbaren Produkte bzw. Dienst- oder Bauleistungen befriedigt werden kann, also eine echte Innovation benötigt wird.

Das Verfahren wird in § 3 b EU Abs. 5 VOB/A bzw. § 119 GWB i.V.m. § 19 VgV geregelt.

### **Hinweis:**

Die Verfahren 11.4 - 11.6 ( Wettbewerblicher Dialog, Funktionale Leistungsbeschreibung, Innovationspartnerschaft ) sind nur im begründeten Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit der Vergabestelle durchzuführen.

## **12. Umweltschutz, Energieeffizienz und soziale Standards in der Vergabe**

Neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten sind soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einzubinden. Aus diesem Grund sollte, soweit es möglich ist, im Rahmen der geltenden Vergaberichtlinien in Leistungsbeschreibungen konkretere Vorgaben zu den umweltbezogenen und sozialen Eigenschaften der zu beschaffenen Leistungen festgelegt werden.

Besonders in den Bereichen

- Bau und Modernisierung von Gebäuden und technischen Anlagen
- Gebäudeunterhaltung / Gebäudebewirtschaftung
- Energie
- Papier, Kopierer, Drucker
- Möbel
- Reinigungsprodukte
- Fahrzeuge und Verkehrsdienstleistungen

sollte eine verstärkte Prüfung und Berücksichtigung vorgenommen werden.

Nachhaltigkeitsaspekte sind unter anderem:

- Vorgaben von technischen Spezifikationen nach § 7 a VOB/A bzw. § 7 a EU VOB/A
- Anteil des Recyclingmaterials ( z.B. Papier oder Füllmaterial beim Tiefbau )
- geringe CO2 Emissionen
- Reparaturfreundlichkeit
- geringer Entsorgungsaufwand und Recyclingfähigkeit
- zertifizierte Materialien ( Farben, Baustoffe wie Bodenbeläge etc. )
- Langlebigkeit
- Beschaffung von Produkte, die aus energie-, schadstoff-, rohstoff- oder abfallarmen Produktionsverfahren stammen oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden.

Um Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, können auch Gütezeichen ( z.B. Blauer Engel, FSC, Fair Trade u.w. ) jeweils mit Zusatz "oder vergleichbar" in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

**Weitere Nachhaltigkeitsaspekte können beim Nachhaltigkeitsmanagement  
der Stadt Speyer angefragt werden.**

Um soziale Mindeststandards zu gewährleisten gilt darüber hinaus im gesamten Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen, dass Produkte und Produktgruppen bevorzugt beschafft werden sollen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO - Kernarbeitsnorm 182 hergestellt wurden.

Dies gilt vor allem für die Beschaffung von Sportartikeln wie Bällen und Spielwaren. Eine entsprechende Erklärung ist dann einzufordern ( über Vordrucke Bund bzw. Leistungsbeschreibung ).

Zu beachten ist, dass eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht. Diese Verbindung zum Auftragsgegenstand ist entsprechend der EU - Vergaberichtlinie unter anderem auch anzunehmen, wenn sich die Anforderung auf ein Stadium des Produktionsprozesses bezieht. Bei der Beschaffung von sicherheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen muss es möglich sein, besondere Anforderungen an den Bieter zu stellen.

Hinsichtlich der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oberhalb des Schwellenwertes sind zudem folgende Vorschriften zu beachten: § 49 VgV, § 59 VgV.

### **12.1. Beschaffung von Straßenfahrzeugen ( § 68 VgV )**

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind nach § 68 VgV Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Zumindest müssen hierbei folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Gesamtkilometerleistung des Straßenfahrzeugs im Sinne der Tabelle 3 der Anlage 2, berücksichtigt werden:

1. Energieverbrauch,
2. Kohlendioxid-Emissionen,
3. Emissionen von Stickoxiden,
4. Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
5. partikelförmige Abgasbestandteile.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen werden berücksichtigt, indem

1. Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung macht oder
2. der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen als Zuschlagskriterien berücksichtigt.

Sollen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen finanziell bewertet werden, ist die in Anlage 3 definierte Methode anzuwenden. Soweit die Angaben in Anlage 2 einen Spielraum bei der Beurteilung des Energiegehaltes oder der Emissionskosten einräumen, ist dieser Spielraum entsprechend den lokalen Bedingungen am Einsatzort des Fahrzeugs zu nutzen.

Von den obigen Anwendungen sind Straßenfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr konstruiert und gebaut werden (Einsatzfahrzeuge). Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die obigen Anforderungen berücksichtigt, soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beeinträchtigt.